

Anlage 2

Bauzeitenbeschränkungen Leitungseinführung UA Merzen

Stand: 21.01.2020

Maßnahme	Lage	Maßnahmenbeschreibung (Details sind den Maßnahmenblättern zum LBP zu entnehmen)	Beginn	Ende	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
2.4-1 V_{ART} Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten bei der Baufeldfreimachung	Gehölzstrukturen im gesamten Plangebiet	<u>Beschränkung:</u> keine Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme im kritischen Zeitraum <u>Ausnahme von der Beschränkung:</u> keine	01.03.	31.09.												
2.4-2 V_{ART} Bauzeitenregelung für Feldlerche und Kiebitz	Baufeld zwischen den Straßen Im Hackemoor und Zum Hülshof und der 380-kV-Bestandsleitung Merzen-Westerkappeln sowie im Bereich der 380-kV-Bestandsleitung Pkt. Merzen-Wehrendorf (siehe hierzu Maßnahmenplan zum LBP)	<u>Beschränkung:</u> keine Durchführung von Baumaßnahmen und keine Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im kritischen Zeitraum <u>Ausnahme von der Beschränkung:</u> Eine bauzeitliche Vergrämung ist möglich (Maßnahme 2.6-1 V _{ART}); Bauaktivitäten sind möglich, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel durch das Vorhaben betroffen sind.	01.03.	15.07.												
2.4-4 V_{ART} Bauzeitenregelung für Fledermäuse	Zu fällende Bäume ab 30 cm Stammdurchmesser im gesamten Plangebiet	<u>Beschränkung:</u> Fällung potenzieller Quartierbäume nur Ende Oktober / Anfang November, potenzielle Quartierbäume sind Bäume ab einem Stammdurchmesser von 0,30 m <u>Ausnahme von der Beschränkung:</u> Ist eine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Fledermäuse durch das Vorhaben betroffen sind.	Ende Okt.	Anfang Nov.												
2.4-4 V_{ART} Bauzeitenregelung für Fledermäuse	Gesamtes Baufeld inkl. Baustelleneinrichtungsflächen, Seilzugflächen, Lagerflächen und Baustraßen	<u>Beschränkung:</u> Nachtbauverbot <u>Ausnahme von der Beschränkung:</u> keine	ganzjährig													
2.6-1 V_{ART} Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahme für Feldlerche und Kiebitz	siehe Maßnahme 2.4-2 V _{ART}	Die Maßnahme ist durchzuführen, wenn im relevanten Bereich die Durchführung von Baumaßnahmen und Befahrung während der Brut- und Aufzuchtzeit von Feldlerche und Kiebitz unverzichtbar ist. In einem solchen Fall wird in Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert.	01.03.	15.07.												
2.6-2 V_{ART} Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahme für die Waldschnepfe	Baufeld im Waldgebiet südlich der B218, Provisorien im Wald im Nordosten des UG (siehe hierzu Maßnahmenplan zum LBP)	Die Maßnahme ist durchzuführen, wenn im relevanten Bereich die Durchführung von Baumaßnahmen und Befahrung während der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldschnepfe unverzichtbar ist. In einem solchen Fall wird in Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert.	01.03.	15.07.												
2.6-3 V_{ART} Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahme für die Rohrweihe	sämtliche Ackerflächen im Plangebiet	Die Maßnahme ist durchzuführen, wenn im Bereich von Ackerflächen die Durchführung von Baumaßnahmen und Befahrung während der Brut- und Aufzuchtzeit der Rohrweihe vorgesehen ist. In einem solchen Fall wird in Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert.	15.04.	31.07.												

■ Nutzbarer Zeitraum
■ Verbotszeitraum
■ Vergrämung

